

Leserbrief „Zum Solarpark Hohensaaten“ MOZ, 18.1.23

Wenn von einer teilweise bewaldeten Fläche die Rede ist, auf der die Firma Lindhorst ein Solarfeld errichten will, dann muss hinzugefügt werden: „inzwischen teilweise bewaldet“. Denn 13 Hektar wurden widerrechtlich kahlgeschlagen. Und wenn Herr Landrat Schmidt der Tatsache, dass es sich um Wald handelt, konsequent widerspricht, so sei ihm ein Blick in das brandenburgische Waldgesetz empfohlen.

„...§ 2 des Landeswaldgesetzes in der aktuell geltenden Fassung vom 21.4.2004:

(1) Wald im Sinne dieses Gesetzes ist jede mit Forstpflanzen (Waldbäumen und Waldsträuchern) bestockte Grundfläche.

(2) Als Wald gelten auch kahl geschlagene und verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsnungsplätze, Holzlagerplätze, unterirdische, baumfrei zu haltende Trassen bis zu zehn Meter Breite, Flächen, die dem Anbau von Kulturheidelbeeren dienen, sofern der Holzvorrat 138 Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 6 vom 21. April 2004 nicht 40 vom Hundert des nach gebräuchlichen Ertragstafeln oder bekannter standörtlicher Wuchsleistung üblichen Vorrats unterschreitet und die Flächengröße von zwei Hektar nicht überschreitet sowie weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen...“

Die ständig wiederholte Behauptung, dass es sich um eine Konversionsfläche handele, wird gegebenenfalls an anderer Stelle endgültig zu entscheiden sein. Denn eine Dekontaminierung und Freigabe der Fläche erfolgte bereits vor Jahrzehnten. Seitdem wuchs auf der Fläche der ehemaligen, sogenannten „Sprengchemie“ Wald auf, und das ist er, auch wenn er weitgehend auf eigene Faust gewachsen ist und nicht von Försterhand gepflanzt.

Wie die Stadt Freienwalde auf die Idee kommen kann, im Wald neben dem Solarfeld ein Gewerbegebiet errichten zu wollen, bleibt ein Rätsel. Das ist nur möglich in völliger Unkenntnis von geltendem Recht. Hier ist den Verantwortlichen und auch dem Stadtparlament das eingehende Studium vom Brandenburger Landschaftsprogramm sowie der Planungsunterlagen der zuständigen Regionalen Planungsgemeinschaft anzuraten. Hinzu tritt das Bundesbaugesetz. Für das Bauen im Außenbereich gelten strenge Regeln (§ 35), deren Einhaltung beim Bauen in der offenen Landschaft anstelle von vorher abgehacktem Wald schwerfallen dürfte. Das Ganze mit dem Totschlagargument vom Kampf zur Rettung des Klimas begründen zu wollen, dürfte auch dem Begriffsstutzigsten nicht einleuchten. Denn wenn das einer im Sinn hätte, dann würde er den Wald so, wie er da gewachsen ist, mit dankbarem Blick für seinen klimapositiven Effekt betrachten und die Hände davonlassen.

Angesichts des stetig voranschreitenden Flächenfraßes in der Bundesrepublik – der regelmäßig laut beklagt wird – sind solche Vorhaben grundsätzlich als schädlich anzusehen: unter dem Aspekt des Klimaschutzes ebenso wie dem des Naturschutzes, der Fragmentierung von Landschaft und des Artenschutzes. Aber das interessiert die Akteure ganz sicher nicht. Im Vordergrund steht das Streben nach Profit – von Wenigen. Den großen Schaden trägt die Allgemeinheit, wie gewohnt.

Beate Blahy

Steinhöfel